

GENERALSTAATSANWALT

JÜRGEN DEHN

Grußwort

Nachdem vor wenigen Jahren der Fortbestand des Oberlandesgerichts Braunschweig in Frage gestellt zu sein schien, kann es nun – seit 1998 vergrößert um den Bezirk des Landgerichts Göttingen – gemeinsam mit der Braunschweiger Rechtsanwaltskammer auf ein 125-jähriges Bestehen zurückblicken. Beiden Jubilaren spreche ich – auch im Namen der Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften des Bezirks – meine herzlichsten Glückwünsche aus.

Erfreulicherweise ist das Verhältnis der Braunschweiger Staatsanwaltschaft zu den Richtern wie auch zur Anwaltschaft des Bezirks traditionell ein gutes. Dies mag verschiedene Ursachen haben:

Trotz veränderter Aufgabenstellung ist der gemeinsame Bezirk auch jetzt noch überschaubar. Großstädtische Anonymität sucht man vergebens; da die Ansprechpartner sich oft schon jahrelang kennen, ist der Umgang miteinander durch einen freundlichen und kollegialen Stil geprägt. Man sitzt schließlich auch eng beieinander: waren von 1881 bis 1956 neben dem Land- und dem Oberlandesgericht auch die beiden Braunschweiger staatsanwaltschaftlichen Behörden in dem Gebäude Münzstraße 17 untergebracht, so besteht diese besondere räumliche Nähe u. a. für den Strafsenat des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwaltschaft fort. Der in Niedersachsen praktizierte und in jüngster Zeit verstärkt geförderte Wechsel zwischen richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit trägt dazu bei, den Blick über den jeweiligen »Tellerrand« hinaus zu öffnen und das Verständnis für andere Denkweisen zu erleichtern.

Vielleicht kommt in diesem Zusammenhang auch den Besonderheiten, die die rechtliche Ausgestaltung der Braunschweiger Staatsanwaltschaft z. T. bis 1935 aufwies,¹ eine Bedeutung zu. Im Unterschied zu vielen anderen Staaten wurde im Herzogtum Braunschweig die Staatsanwaltschaft als »integrierender Bestandteil der richterlichen Gewalt« angesehen. Getragen von dem Bemühen, Einflussnahme der Exekutive auf die Ausübung der Strafrechtspflege weitestgehend auszuschließen, wurde der Oberstaatsanwalt, Vorgänger des heutigen Generalstaatsanwalts, schon 1849² in seiner Funktion als öffentlicher Ankläger von externen Weisungen freigestellt und genoss eine sachliche Unabhängigkeit; bei der Ausgestaltung des internen Weisungsrechtes trug man der Gewissensfreiheit des einzelnen Staatsanwalts durch Einführung einer Substitutions- bzw. Devolutionsregelung Rechnung.³ Der Status der staatsanwaltschaftlichen Beamten wurde 1870⁴ dergestalt geregelt, dass die bereits 1849 normierte unabhängige, aber nichtrichterliche Stellung des Oberstaatsanwalts bestätigt, seine Gehilfen und die übrigen Staatsanwälte jedoch zu richterlichen Beamten wurden, die ihre Ämter aufgrund eines dauernden, aber jederzeit widerruflichen Auftrages der Regierung versahen. Diese der richterlichen Unabhängigkeit angenäherte Stellung der Staatsanwälte, die gewisse Parallelen zu modernen Reformbestrebungen erkennen lässt, mag – wenngleich die liberalen Tendenzen im Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 nicht aufgegriffen wurden – bewusstseinsbildend gewirkt haben.



¹ Vgl. dazu Kintzi, Der eigene Weg der braunschweigischen Staatsanwaltschaft, in: Justiz im Wandel der Zeit, Festschrift für das Oberlandesgericht Braunschweig, Braunschweig 1989, S. 111 ff.

² Gesetz die Gerichtsverfassung betreffend vom 21. 8. 1849, Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich-Braunschweigischen Lande (GVS) 1849, Nr. 35, S. 235 ff.

³ vgl. § 4 Abs. 2 der Strafprozessordnung vom 20. 4. 1848, wie Fußnote 2, Nr. 36, S. 249 ff.

⁴ vgl. Gesetz die Besetzung des 1. Senats des Herzoglichen Obergerichts sowie die dienstliche Stellung der staatsanwaltschaftlichen Beamten betreffend vom 17. 1. 1870, wie Fußnote 2, 1870, Nr. 9.

Die Anforderungen an eine moderne und zukunftsorientierte Rechtspflege wachsen; für den Bezirk des Oberlandesgerichts Braunschweig kann festgestellt werden, dass sich ihnen Justiz und Anwaltschaft vielfach gemeinsam stellen:

Eine fruchtbare Zusammenarbeit findet z. B. in der aufgrund des Beschlusses des Niedersächsischen Landeskabinetts vom 4. 9. 2001 gegründeten »Stiftung Opferhilfe Niedersachsen« statt. Die Tätigkeit der in der Folge errichteten regionalen Opferhilfebüros umfasst sowohl die konkrete Unterstützung der Opfer von Straftaten als auch die Durchführung von Veranstaltungen zum Zwecke der Fortbildung und Sensibilisierung (nicht nur) der Justiz. Gemeinsam mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege wird so der Opferschutz effektiv und erfolgreich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden und wahrgenommen.

Zukunftweisend ist die bereits 1999 initiierte und seitdem ständig intensiverte Partnerschaft zwischen den Justizbehörden in Braunschweig und Wrocław (Breslau). Deren Zielsetzung, u. a. die praktische Zusammenarbeit auf rechtlichem Gebiet über die Grenzen hinaus zu fördern und die wechselseitigen Kenntnisse des Rechts und der Rechtspflege zu vertiefen, kommt vor dem Hintergrund des Beitritts Polens zur Europäischen Union auch für Rechtsanwaltskammer und Anwaltsverein zukünftig besondere Bedeutung zu.

Weitere bereits aktuelle, an Brisanz voraussichtlich noch zunehmende Probleme weisen für Justiz und Anwaltschaft in unterschiedliche Richtungen: Erstere hat mit den Auswirkungen des infolge der präkären Finanzlage der öffentlichen Haushalte zunehmenden Sparzwanges zu kämpfen und wird deshalb vor allem eine zunehmende Arbeitslast zu bewältigen haben; die Anwaltschaft hingegen muss immer mehr junge Berufsanfänger aufnehmen und sieht sich so einem wachsenden Konkurrenzdruck ausgesetzt. Die daraus resultierenden Spannungen könnten nicht ohne Auswirkung auf das bislang vertrauensvolle Miteinander bleiben. Dieser Herausforderung sollten wir mit Toleranz und Fairness begegnen.

Braunschweig, im Juni 2004



Jürgen Dehn
Generalstaatsanwalt